



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_05 **JAHRGANG 51**
1. Februar 2022

Tax-Compliance-Management-System („Tax-CMS“)

vom 01.02.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Bergische Universität Wuppertal folgendes Tax-Compliance-System („Tax-CMS“) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Zuständigkeiten
 - 1.2. Beteiligte Personen
2. Weitere Dokumente
3. Compliance-Kultur
4. Compliance-Ziele
 - 4.1. Steuerarten
 - 4.2. Steuerliche und Zollpflichten
5. Compliance-Risiken
 - 5.1. Steuererklärungen
 - 5.2. Steuerpflicht von Drittmittelprojekten
 - 5.3. Umsatzsteuervoranmeldungen
 - 5.4. Zollverfahren
 - 5.5. Betriebsausgabenabzug
 - 5.6. Einnahmeüberschussrechnung
6. Compliance-Programm
7. Compliance-Organisation
8. Compliance-Kommunikation
9. Compliance-Überwachung und –verbesserung
10. Weitere Möglichkeiten der Präzisierung des Tax-CMS

1. Geltungsbereich

Das Tax-Compliance-Management-System (im folgenden Text „Tax-CMS“ genannt) der Bergischen Universität Wuppertal (im folgenden Text „Universität“ genannt) hat zum Ziel, die Einhaltung der steuerlichen Pflichten für sämtliche Steuerarten, die im Verantwortungsbereich der Universität liegen, zu gewährleisten. Es bezieht sich auf alle Vorgänge und alle Beschäftigten, die einen Bezug zu Steuerfragen haben, und soll ein Bewusstsein für die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bearbeitung dieser Vorgänge hervorrufen.

Das Tax-CMS soll sich auch auf die zollbezogenen Geschäftsprozesse beziehen, da diese Geschäftsprozesse in der Universität strukturelle Ähnlichkeiten aufweisen und es sich um öffentliche Abgaben handelt.

1.1. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ergeben sich vor allem aus der Zuweisung des Aufgabenbereichs (z. B. Arbeitsplatzbeschreibung) sowie aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den beteiligten organisatorischen Einheiten (z.B. Professor*in als Projektleitung auf der einen und Sachbearbeitung in Dezernat 1 auf der anderen Seite) und aus den Geschäftsprozessen.

Der*die Kanzler*in und die betroffenen Dezernats- und Abteilungsleitungen sorgen für die Zuweisung der Zuständigkeiten zur Erfüllung steuerlicher Pflichten. Sollte wider Erwarten die Zuständigkeit für bestimmte Steuerarten oder einzelne steuerliche Sachverhalte nicht geklärt sein, muss die Person, die dieser Umstand auffällt oder die davon Kenntnis erhält, diese Information an die Leitung des Dezernats 1 oder deren Vertretung weitergeben.

1.2. Beteiligte Personen

Für die Erfüllung steuerlicher Pflichten ist ein großer Kreis der Beschäftigten der Universität zuständig. Beteiligt sind Vorgesetzte, Mitarbeiter*innen in der Verwaltung und in den anderen Organisationsteilen, Projektleitungen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen. Auch Personen, die im Auftrag der Universität tätig sind (Lehrbeauftragte, Werkvertragsnehmer*innen, Kooperationspartner*innen), sollen im Sinne der Tax Compliance verpflichtet werden, an der Erfüllung der steuerlichen und der zollbezogenen Pflichten mitzuwirken, soweit diese verpflichtet werden können.

Folgende Personenkreise sind insbesondere zu nennen:

- Kanzler*in,
- Leitung Dezernat 1,
- Leitung Abteilung Forschungsförderung und Drittmittel,
- Leitung Abteilung Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen,
- Sachbearbeiter*innen, die für Steuern oder Zoll zuständig sind;
- Sachbearbeiter*innen Buchhaltung,
- Leitung Abteilung Vergaben nach nationalem Recht,
- Leitung Abteilung EU Vergaben und Zoll,
- Sachbearbeiter*innen Beschaffung,
- Leitung Dezernat 4,
- Sachbearbeiter*innen Personalsachbearbeitung,
- Drittmittelprojektleiter*innen,
- Drittmittelprojektbeteiligte,
- Mit der Verwaltung von Einnahmen beauftragte Mitarbeiter*innen,
- Alle zum Abschluss von Verträgen befugte Personen.

2. Weitere Dokumente

Die Universität hat die einzelnen Geschäftsprozesse zu Steuern und Zöllen erhoben und eine detaillierte Beschreibung vorgenommen. In den Beschreibungen enthalten sind die aktuell festgelegten Vorgehensweisen, Schnittstellen, Zuständigkeiten, Risikobetrachtungen und Überlegungen zu Gegenmaßnahmen. Diese Geschäftsprozessbeschreibungen sind Bestandteil des Tax-CMS.

Das Tax-CMS ist Bestandteil des Risiko- und Notfallmanagementsystems der Universität. Der Risikobereich und das Risikohandbuch tragen daher zum Tax-CMS bei.

3. Compliance-Kultur

Das Rektorat unterstützt in seinem Handeln die Tax-Compliance-Kultur, indem es die Bedeutsamkeit der Tax-Compliance vorlebt und kommuniziert. Da die Steuerpflicht alle Teile der Universität betreffen kann, machen auch alle weiteren Führungskräfte der Universität wie Dekan*innen, Dezernent*innen, Leitungen zentraler Einrichtungen etc. die Tax Compliance im Sinne einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung zu einem festen Bestandteil ihrer täglichen Praxis, gesetzliche Bestimmungen und interne Richtlinien einzuhalten und umzusetzen.

Die Führungskräfte tragen dafür Sorge, dass alle von dieser Thematik betroffenen Beschäftigten ausreichend informiert werden. Die Beschäftigten, insbesondere auch die Wissenschaftler*innen, tragen im Rahmen der Planung und Durchführung der Projekte zur korrekten Bearbeitung aller auf die Steuern bezogenen Fragen bei. Sie arbeiten dazu mit den Mitarbeiter*innen zusammen, die für die Sachbearbeitung der Steuer- und Zollangelegenheiten zuständig sind und den nötigen formalen und funktionellen Rahmen für die Erfüllung steuerlicher Pflichten kennen und setzen.

Vorgänge mit Bezug zu Steuer- und Zollangelegenheiten werden auf diese Weise in einer gemeinsamen Anstrengung transparent und gewissenhaft bearbeitet.

Fehler werden innerhalb der Verwaltung gegenüber den jeweils direkt vorgesetzten Personen unverzüglich nach Bekanntwerden offengelegt. Wissenschaftler*innen wenden sich bei Bekanntwerden von Fehlern (z.B. Angaben, die sich in der Rückschau als fehlerhaft herausstellen, oder Fehler bzw. Zeitverzug bei Ausgangsrechnungen, etc.) unverzüglich an die zuständige Sachbearbeitung.

Die Fehler werden behoben und für eine korrekte Bearbeitung gleichartiger Fälle in der Zukunft wird Sorge getragen.

4. Compliance-Ziele

Die Universität stellt das gesetzeskonforme Verhalten im Steuer- und Zollbereich sicher, vermeidet finanzielle Auswirkungen (Säumnis- oder Verspätungszuschläge) und nicht zuletzt auch strafrechtliche Risiken. Sie will mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig erkennen als auch solche Regelverstöße verhindern. Als Organisation erfüllt die Universität insgesamt alle steuerlichen Pflichten, denen sie unterliegt.

Für die Ziele der Tax Compliance ist die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfer*innen (Jahresabschluss) und den Steuerberater*innen der Universität ein wichtiger Baustein, der von der Hochschulleitung unterstützt wird. Die Funktionsfähigkeit des Tax-CMS und die Einhaltung der verbindlichen internen wie auch der gesetzlichen Regelungen sind in geeigneter Weise zu prüfen.

Die Steuergesetze eröffnen allen steuerpflichtigen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen etc. gewisse Interpretationsspielräume. Die Beurteilung steuerlicher Sachverhalte bringt daher immer wieder Ermessensentscheidungen mit sich, sei es im konkreten Einzelfall oder bei der Gestaltung von internen Geschäftsprozessen. Durch die Ausübung des Ermessens darf die Leitlinie, dass die Universität ausnahmslos alle steuerlichen Pflichten, denen sie unterliegt, erfüllt, nicht beeinträchtigt werden. Zulässige Gestaltungsmöglichkeiten sollen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausgeschöpft werden.

Zusammenfassend ist das Ziel des Tax-CMS vor allem die gewissenhafte Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

4.1. Steuerarten

Die Erfüllung steuerlicher Pflichten und die Ziele des Tax-CMS richten sich grundsätzlich auf alle Steuerarten. Neben Ertragsteuern und Umsatzsteuern können auch Verbrauchssteuern, Vergnügungssteuern, Einfuhrumsatzsteuer usw. Relevanz entfalten.

Gem. HWFVO werden die Besoldungs- und Entgeltzahlungen vom Landesamt für Besoldung und Versorgung vorgenommen. Für die Lohnsteuer sieht die Universität sich daher nicht in der Verantwortung.

Dieser Grundsatz wird jedoch immer dann unterbrochen, wenn die Universität Zahlungen direkt an Einzelpersonen leistet.

4.2. Steuerliche und Zollpflichten

Hier werden wichtige Pflichten, die sich aus den Steuergesetzen und ergänzenden Vorschriften ergeben, aufgeführt. Diese Auflistung ist nicht abschließend:

- Die zutreffende Erstellung von Steuererklärungen und Steueranmeldungen,
- Die fristgerechte Einreichung von Steuererklärungen und Steueranmeldung bei der zuständigen Steuerbehörde,
- Die ordnungsgemäße Erfüllung von Einbehaltungspflichten (Bauabzugssteuer, sonstige Quellensteuern),
- Die zutreffende Erstellung und fristgerechte Abgabe der Zusammenfassenden Meldung für Lieferungen und Leistungen in das EU-Ausland,
- Die Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlung der Steuern,
- Die Ermittlung der Werte für die Meldungen aufgrund der Mitteilungsverordnung sowie die Sicherstellung der fristgemäßen Mitteilung an die zuständigen Finanzbehörden,
- Die ordnungsgemäße Verwendung der UID-Nummern,
- Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzbuchhaltung einschließlich der korrekten Verwendung der Steuerschlüssel und der Kontierung der Steuerzahlungen,
- Die korrekte steuerliche Kennzeichnung in den (Drittmittel-)Projektkonten,
- Erfüllung der Nachweispflichten (Gelangensnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, Bestätigung bei Leistungen an zwischenstaatliche Organisationen),
- Das ordnungsgemäße Erstellen von Rechnungen,
- Das ordnungsgemäße Ausstellen von Zuwendungsbescheinigungen,
- Die Überwachung der ordnungsgemäßen Verausgabung von Zuwendungsmitteln, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde;
- Tarifierung und die Zollwertberechnung bei Wareneinfuhr,
- Feststellung der Zulässigkeit einer Ausfuhr, Warenwert, Tarifierung, Drittlandsvorgaben;
- Die ordnungsmäßige Ablage von Unterlagen,
- Die Einhaltung von Aufbewahrungsfristen,
- Die ordnungsmäßige Aktendokumentation von steuerrelevanten Vorgängen.

5. Compliance-Risiken:

Die auf Steuern und Zoll bezogenen Geschäftsprozesse zeichnen sich durch eine hohe Schnittstellenproblematik aus. Zur korrekten Durchführung ist es notwendig, dass bei den Ausführenden alle notwendigen Informationen überhaupt vorliegen, dass diese richtig sind und dass sie rechtzeitig mitgeteilt werden. Ist das nicht gewährleistet, entstehen folgende Risiken: Beanstandungen bei Prüfungen, Nachforderungen von Zahlungen, Ordnungswidrigkeiten oder sogar strafrechtlich relevante Sachverhalte.

Treten Beanstandungen bei Prüfungen auf, werden als Reaktion darauf stets die betreffenden Geschäftsprozesse überarbeitet. Die hier möglicherweise zugrundeliegenden Risiken werden anschließend im Rahmen des Tax-CMS betrachtet.

Die Universität hat im Rahmen der Erhebung der Geschäftsprozesse eine Risikoanalyse vorgenommen. Die einzelnen, auf die Steuern und Zölle bezogenen Risiken werden in dem vorliegenden Dokument nur insoweit aufgeführt, wie die Analyse zu der Einschätzung geführt hat, dass ein hohes Risiko vorliegt. Weitere Informationen zu den einzelnen Risiken können den Geschäftsprozessbeschreibungen entnommen werden.

Die Risikoanalyse muss regelmäßig aktualisiert werden.

5.1. Steuererklärungen

Durch die fehlerhafte Erstellung von Steuererklärungen können finanzielle und strafrechtliche Folgen für die Universität auftreten. Die Ursachen für die Risiken können sein:

- unvollständige, verspätete oder falsche Informationen von den Projektleitungen an die Verwaltung,
- Umgehungswunsch der Steuerpflicht bei Projektleitungen,
- bei Projekten in der Trennungsrechnung wird nicht der gesamte Aufwand gemeldet,
- Fehleranfälligkeit des händischen Durcharbeitens der Steuererklärung und der Gewinnermittlung.

5.2. Steuerpflicht von Drittmittelprojekten

Im Rahmen der Forschung, die mit Mitteln Dritter finanziert wird, ist die Universität unter bestimmten Bedingungen steuerpflichtig. Dies betrifft die Umsatzsteuer wie auch die Körperschaftsteuer. Bei der Bewertung der Projekte ist die Entscheidung zu treffen, ob ein Projekt dem nicht steuerbaren Hoheitsbereich zuzuordnen ist oder nicht.

Aus Fehlern in der steuerlichen Bewertung kann der Straftatbestand der Steuerhinterziehung und eine Nachveranlagung und Verzinsung der Steuerschuld resultieren.

Ursachen für die Risiken können sein:

- Projektleitung vertritt eine andere Auffassung von den Bedingungen der als hoheitlich oder körperschaftssteuerpflichtig einzustufenden Forschung als die Verwaltung dies unter Steuergesichtspunkten vertreten muss;
- Finanzverwaltung akzeptiert Bewertungen einzelner Projekte nicht.

5.3. Umsatzsteuervoranmeldungen

Die Universität hat die Pflicht, Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Die Steuerbarkeit entsteht mit Erbringung der Leistung, daher muss die Universität Ausgangsrechnungen zeitnah erstellen und den Umsatz dem Finanzamt in der Umsatzsteuervoranmeldung des Monats melden, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Zurzeit hat die Universität eine Dauerfristverlängerung, so dass für die Erstellung der Voranmeldung jeweils ein Monat mehr zur Verfügung steht. Die sachgerechte Bearbeitung umsatzsteuerlicher Angelegenheiten ist neben der Schnittstellenproblematik noch mit engen Fristen belastet.

Werden Ausgangsrechnungen z.B. verspätet erstellt, handelt es sich bei strenger Auslegung um Hinterziehung von Umsatzsteuer. Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuervoranmeldung sieht die Universität sich mit mehreren Risiken konfrontiert: Bei einer Häufung von Korrekturen besteht das Risiko, dass eine

Umsatzsteuer - Sonderprüfung veranlasst wird und ggf. Bußgelder verhängt werden. Zudem können – je nach Sachlage – strafrechtliche Folgen auftreten.

Ursachen für die Risiken können sein:

- Ausgangsrechnungen werden verspätet erstellt,
- Die Verwaltung wird zu spät über gestellte Ausgangsrechnungen informiert und hat keine Möglichkeit der vorherigen Prüfung der Ausgangsrechnungen;
- Verabredung von Vertragsbestandteilen seitens der Projektleitungen ohne Einbindung des Vertragsmanagements.

5.4. Zollverfahren

Zollverfahren zeichnen sich durch eine besondere Komplexität aus. Der Zolltarif z.B. ist ein dynamisches System welches jährlichen Änderungen unterliegt. Die Zollformalitäten sind für nicht geschulte Personen kaum zu durchblicken. Die Zollprüfung des Jahres 2018 hat gezeigt, dass auch externe Dienstleister*innen, derer sich die Universität relativ häufig bedient, recht viele Fehler machen. Insgesamt ergeben sich auch hier Risiken des Ordnungswidrigkeiten- und des Strafrechts.

Ursachen für die Risiken können sein:

- Fehlerhafte Tarifierung durch Bedarfsstellen oder externe Dienstleister*innen, welche weitere Fehler nach sich können, da Zollmaßnahmen auf der Tarifierung aufbauen (Antidumpingzölle, Ein- bzw. Ausführbeschränkungen, Zolltarife, Einfuhrumsatzsteuersätze, Ausfuhrdokumentation, dem Zoll vorzulegende Dokumente etc.),

- Fehlende Routine bei der Festlegung der Tarifierung durch heterogene Wareneinfuhrstruktur der Universität,
- Fehler bei der Ermittlung des Zollwertes,
- Auswahl eines ungeeigneten oder / und fehlerhaften Zollverfahrens (bei Reparaturausfuhren ist das Zollverfahren „passive Veredelung“ zu wählen, bei Messkampagnen muss ein anderes Zollverfahren gewählt werden, etc.),
- Bei Einfuhr unter „zollamtlicher Beobachtung“ wird das Belegheft nicht fortlaufend geführt,
- Nicht-Beachtung der Dual-Use-VO,
- Fehlende Umsetzung der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.

5.5. Betriebsausgabenabzug

Bei Projekten, die der wirtschaftlichen Sphäre zugeordnet wurden und steuerpflichtig sind, können Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden. Die Universität verfügt zur richtigen Zuordnung von Betriebsausgaben über ein Formular, in dem die Bedarfsstellen konkrete Angaben darüber machen müssen, welcher Kostenstelle eine Ausgabe zuzuordnen ist. Werden die Kosten nicht korrekt zugeordnet, muss die Universität ggf. Steuern nachzahlen oder sich mit dem Vorwurf der Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung auseinandersetzen.

Ursachen für die Risiken können sein:

- Fehlerhafte Zuordnung von Ausgaben zu Kostenstellen durch die Projektleitungen,
- Fehler bei der manuellen Anpassung der Abrechnungsobjekte,
- Nicht-Erkennen von inhaltlichen Fehlern der Begründung, warum eine Ausgabe einer Kostenstelle zugeordnet werden soll

5.6. Einnahmeüberschussrechnung

Die Universität setzt die Einnahmeüberschussrechnung als Gewinnermittlungsmethode bei ihren Betrieben gewerblicher Art ein. Hier auftretende Fehler werden im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung korrigiert. Durch die Minimierung von festgesetzten Verlusten entstehen nachträgliche Steuernachzahlungen nebst Zinsen. Je nach Sachlage kann daraus auch der Verdacht auf Steuerhinterziehung entstehen.

Ursachen für die Risiken können sein:

- Fehleranfälligkeit durch die manuelle Bearbeitung,
- Keine Kontrollmöglichkeit der gebuchten Betriebsausgaben,
- Personalkosten können bei lückenhaft vorliegenden Informationen über die Betriebe gewerblicher Art nicht korrekt zugeordnet werden.

6. Compliance-Programm:

Das Tax-CMS-Programm erhält seine Struktur durch die Festlegung von steuer- und zollrelevanten Geschäftsprozessen. Umgesetzt werden diese durch die Beschäftigten der Universität.

Die Mitarbeiter*innen der Universität gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Aufgabenbereiches die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften. Sie sorgen in einem angemessenen Maße dafür, dass die für ihren eigenen Aufgabenbereich maßgeblichen Vorschriften bekannt sind.

Die Projektleitungen sowie die Leitungen der anderen Einrichtungen der Universität gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Aufgabenbereiches die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften. Sie sorgen dafür, dass in der Verwaltung alle benötigten Informationen vorliegen. Für Hilfestellungen stehen ihnen dabei die zuständigen Mitarbeiter*innen in der Verwaltung (Drittmittelverwaltung, Zollangelegenheiten, Steuerangelegenheiten, Personalverwaltung, Rechnungsstelle) zur Verfügung. Die Projektleitungen besuchen mindestens einmal die von der Verwaltung angebotenen Schulungen zum Thema Steuern und sorgen in einem angemessenen Maße dafür, dass die für ihren eigenen Aufgabenbereich maßgeblichen Vorschriften bekannt sind.

Die Führungskräfte der Universität gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften für ihren Verantwortungsbereich. Sie richten die Organisation ihres Verantwortungsbereichs darauf aus, dass die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften gewährleistet ist. Sie sorgen dafür, dass den Mitarbeiter*innen die für den Bereich jeweils maßgeblichen steuerlichen Vorschriften bekannt sind.

Die Mitarbeiter*innen sowie die Führungskräfte sorgen dafür, dass die schriftlich fixierten Prozesse eingehalten werden und eingehalten werden können. Es werden Funktionstrennungen vorgenommen, die für den steuerlichen Bereich gewährleisten, dass Entscheidungen nicht durch Interessen anderer Bereiche beeinflusst werden.

7. Compliance-Organisation:

Alle steuer- und zollbezogenen Geschäftsprozesse wurden einmal tabellarisch erfasst und mit den Dimensionen „Prozess“, „Zuständigkeit“, „Schnittstellen“, „Risikoeinschätzung“ und „Anlagen“ beschrieben. Die Prozessbeschreibungen finden sich im Anhang zu diesem Dokument. Die Prozesse sind so ausgerichtet, dass die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflichten der Universität im Vordergrund steht. Durch ihre Struktur erlauben sie es zusätzlich, das interne Kontrollsystem zu unterstützen. Anhand der Prozessbeschreibungen können zum Beispiel die Punkte, an denen im jeweiligen Geschäftsprozess eine interne Kontrolle sinnvoll ist, festgelegt werden.

Teil des Compliance-Programms ist darüber hinaus ein Eskalationsschema. Beispielhaft kann es beschrieben werden anhand des Geschäftsprozesses der Ausgangsrechnungen. Diese werden zurzeit von den Projektleitungen erstellt und versendet. Allen betroffenen Projektleitungen liegen die Informationen vor, welche Bestandteile eine solche Rechnung enthalten muss, wann sie im Projektverlauf zu stellen ist und wer innerhalb welcher Zeit darüber zu informieren ist. Bei auftretenden Fehlern erhält die betroffene Projektleitung zunächst eine Mahnung von der zuständigen Sachbearbeitung in der Verwaltung. Bei gravierenden Fehlern oder im Wiederholungsfall wird ein Schreiben durch die Dezernatsleitung aufgesetzt. Beim dritten Mal ist ein Schreiben des Kanzlers vorgesehen.

Wegen der gravierenden Folgen von Fehlern in diesem Geschäftsprozess kann es sinnvoll sein, bei Auftreten eines vierten Fehlers eine weitere Eskalationsstufe gegenüber den Projektleitungen einzuführen. Hierzu wird das Rektorat beauftragt, wenn die Universität Erfahrungen mit dem Tax-CMS gesammelt hat.

Darüber hinaus hat die Universität die Möglichkeit der fachlichen Eskalation im Compliance-Programm vorgesehen. Bei Projekten der Auftragsforschung werden Projektleitungen wegen der fehlenden Aussagekraft des steuerlichen Forschungsbegriffes gebeten, argumentativ nachzuarbeiten, wenn offene Fragen bei der Sachbearbeitung oder dem Steuerberater zur Erklärung zur Ertragssteuerpflicht bestehen. Erfolgt dies nicht, wird die Auffassung des Steuerberaters als Haltung der Universität festgelegt.

Zum Tax-CMS-Programm gehören weiterhin folgende Punkte:

- Vertretungsregelungen auch in den Fakultäten und sonstigen Einrichtungen, soweit Steuer- und Zollangelegenheiten zu bearbeiten sind,
- Anweisungen, Richtlinien, abzugebende Erklärungen, Konzeption und Zurverfügungstellung von Formblättern durch die Verwaltung,
- Vier-Augen-Prinzip,
- Unterschriftenregelungen auch in den Fakultäten und sonstigen Einrichtungen, soweit Steuer- und Zollangelegenheiten zu bearbeiten sind,
- Berechtigungskonzepte auch in den Fakultäten und sonstigen Einrichtungen, soweit Steuer- und Zollangelegenheiten zu bearbeiten sind,
- Interne Schulung für Projektleitungen zur Bedeutung der Steuerangelegenheiten bei Drittmittelprojekten,
- Prüfung von Werkverträgen hinsichtlich Scheinselbstständigkeit,
- Dual-Use: Kreditoren-/Debitorenprüfung,
- „Steuerrunde“ = internes Instrument des Wissensaustauschs, der Wissensaktualisierung und der Bearbeitung komplizierter oder wichtiger Fälle; alle mit Steuer und Zoll befassten Sachbearbeitungen finden sich regelmäßig zusammen,
- Regelmäßige Seminarbesuche der Steuersachbearbeitungen,
- Regelmäßige Seminarbesuche der Zollsachbearbeitungen,

- Personelle Aufstockung des Vertragsmanagements (Realisierung ab Mai 2019),
- Personelle Aufstockung der Sachbearbeitung Steuern (Realisierung ab Sommer 2019).

Die Softwareausstattung der Hochschule (vor allem ERP-Software) muss zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten geeignet sein.

8. Compliance-Kommunikation:

In Dezernat 1 erfolgt die Meldung an die Abteilungsleitung; dort erfolgt die Entscheidung, ob weitere Hierarchieebenen (Dezernatsleitung, Kanzler*in) oder andere Abteilungen beteiligt werden müssen.

Im Rahmen der sog. „Steuerrunde“ des Dezernats 1 werden alle aktuellen Verstöße und Risiken besprochen und diskutiert. Falls Zollangelegenheiten betroffen sind, ist das Dezernat 1.4 seitens der anderen beiden Abteilungen aktiv einzubeziehen. Die Sachbearbeitung für die Zollangelegenheiten nimmt regelmäßig an der Steuerrunde teil.

Die Compliance-Kommunikation in den Fakultäten muss noch geregelt werden. Vorschlag: Wissenschaftler*innen melden Fehler der zuständigen Sachbearbeitung und auf Grundlage von § 27 Abs. 1 HG NRW auch nachrichtlich dem*der Dekan*in, und zwar unverzüglich nach Bekanntwerden.

9. Compliance-Überwachung und –verbesserung:

Die hierin enthaltenen Pflichten, die außerhalb der Verwaltung zu erfüllen sind, sind den Projektleitungen bekanntgegeben worden durch Schulungen, Hinweise der Sachbearbeitungen und schriftliche Informationen aus dem Dezernat 1.

Die vorhandene Organisation zielt darauf ab, die steuerlichen und auf Zoll bezogenen Pflichten der Universität zu erfüllen, alle geschuldeten Abgaben abzuführen und der verantwortlichen Hochschulleitung für allfällige Entscheidungen eine sachgerechte und informative Grundlage zu geben. Die Universität nimmt die Dienstleistungen eines Steuerberaters in Anspruch.

Die Geschäftsprozesse und die Eskalationsstufen müssen schriftlich vorliegen. Sie werden anlassbezogen überprüft, z.B. bei Gesetzesänderungen, und ggf. umstrukturiert.

Auf der Grundlage der erkannten Risiken soll ein Überwachungsplan erstellt werden, der festlegt, in welchen Abständen und welchem Umfang risikobehaftete Vorgänge seitens der Verwaltung, seitens des Steuerberaters oder ggf. anderer Instanzen stichprobenartig oder flächendeckend, mehrmals jährlich oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, geprüft werden.

Das Tax-CMS ist Bestandteil des Risiko- und Notfallmanagementsystems der Universität. Die Risikobetrachtung bezieht sich auf Bußgeld- oder Strafverfahren, die sich aus der fehlerhaften Bearbeitung von Vorgängen mit Steuer- oder Zollbezug ergeben können; ein Risikobebachter wurde benannt. Als Gegenmaßnahme wird das bestehende interne Kontrollsystem bzw. künftig das Tax-CMS aufgeführt, in dem alles Weitere beschrieben und dokumentiert wird. Durch diese Verschränkung der Systeme kann eine Mehrfachdokumentation vermieden werden.

Das Reporting an den Hochschulrat wird bei dieser Organisationsform im Rahmen der Erläuterungen im Risikobericht erfolgen.

10. Weitere Möglichkeiten der Präzisierung des Tax-CMS

Geplante bzw. zu prüfende weitere Maßnahmen:

- Schulung für Sachbearbeitungen/Buchhaltung, um alle im Formular der Mittelherkunft enthaltenen Informationen auch steuerrechtlich richtig einordnen zu können und um erkennen zu können, dass / ob Informationen fehlen;
- Schulung für Sachbearbeitung/Buchhaltung um Sachverhalte erkennen zu können, die auf fehlerhaften Informationen beruhen (Detailkenntnisse für das Erkennen von Informationslücken in den Unterlagen, die aus den Fakultäten kommen, fördern);
- Alle Vorgänge, bei denen bei der Mittelherkunft „Ja“ angekreuzt wird, sollten mindestens stichprobenartig kontrolliert werden;

- Perspektivisch muss die Bilanzierung der BgAs umgesetzt werden, da durch automatisiertes Bearbeiten Fehler vermieden werden können;
- Der Workflow der Ausgangsrechnungen muss nach Einführung des elektronischen Workflows für Eingangsrechnungen ebenfalls digitalisiert werden, damit ohne die Prüfung und Zustimmung von Dezernat 1 keine Ausgangsrechnungen mehr das Haus verlassen können;
- Personalkosten werden oft über Restkonten abgerechnet, bei denen im BgA kein Ertrag steht. Abhilfe könnte ein Kreuzchen im Einstellungsantrag bieten;
- Checklisten,
- alle mit der Bearbeitung der zoll- und steuerbezogenen Geschäftsprozesse betrauten Personen müssen auf einem aktuellen Wissensstand sein und diesen umsetzen → Weiterbildung, Schulungen, interne Angebote für die Fakultäten;
- Beschreibung der Aufgaben, die auf externe Dienstleister übertragen werden.

In der systematischen Aufarbeitung der Geschäftsprozesse fehlen zurzeit noch:

- Übersicht relevanter IT-Systeme in der Steuerabteilung,
- Übersicht relevanter IT-Systeme in den Vorprozessen und Verantwortlichkeiten,
- Teilweise Arbeitsanweisungen an die Fachabteilungen und Fakultäten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 12.11.2019.

Wuppertal, den 01.02.2022

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch